

Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht e.V. (Hg), Kollektivität – Öffentliches Recht zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl. 52. Assistententagung Öffentliches Recht, Baden-Baden: Nomos 2012, 302 S, 49,00 €, ISBN 978-3-8329-7675-0

Franz Merli*

Eine Assistententagung soll für alle in den vertretenen Fächern interessant sein, vielen eine Gelegenheit zur Präsentation eröffnen, inhaltliche und personelle Vielfalt bieten und Innovation zeigen. Thematische Geschlossenheit ist unter diesen Umständen kaum zu erwarten, und man fährt ja auch nicht wegen des Themas hin, sondern wegen der Leute, die man dort trifft. Spätestens beim Tagungsband muss aber ein gemeinsamer Gedanke her, mit dem sich das Geleistete abgrenzen und ordnen lässt, hoffentlich noch besser als bei Festschriften. Die Hamburger Assistententagung 2012 steht unter dem Titel „Kollektivität“, denn, so das Vorwort: „Aktuelle Ausprägungen von Kollektivität finden sich allenthalben.“ Wie der Untertitel verrät, wollte man sich dabei nicht „zwischen Gruppeninteressen und Gemeinwohl“ entscheiden.

An dieses Programm halten sich dann auch die Beiträge. Einige beschäftigen sich nur mit dem Gemeinwohl und seinem Verhältnis zu individuellen Rechten: *Benjamin Rusteberg* will einen Bedeutungsverlust der Grundrechte durch Abwägung mit Gemeinwohlbelangen abwenden, indem er auf eine Abwägung im Einzelfall verzichtet und stattdessen durch eine Präzisierung der Schutzbereiche und eine Eingriffsrechtfertigung auf der Ebene genereller Regeln abwägungsfeste Positionen schafft. (Das erinnert ein bisschen an ein Phänomen namens Gesetzgebung.) *Clemens Kaupa* meint, dass in der Abwägung zwischen Grundfreiheiten und Allgemeininteressen wirtschaftspolitische Entscheidungen stecken, für die der EuGH nicht ausreichend legitimiert ist und die er daher offen lassen sollte. *Boas Kümper* zeigt, dass letztlich nur der Schutz subjektiver Rechte, nicht aber das Gemeinwohl das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen des Staates erklären kann.

Andere Beiträge unterscheiden bewusst zwischen Einzel-, Allgemein- und Gruppeninteressen und widmen sich dann letzteren: *Michaela Hailbronner* vergleicht deutsche und ausländische Mechanismen zur Öffentlichkeitsbeteiligung an der Normsetzung und Public Interest Litigation, *Thorsten Ricke* schildert die Instrumente

* Univ.-Prof. Dr. *Franz Merli*, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universitätsstraße 15/D3, 8010 Graz, <franz.merli@uni-graz.at>

kollektiver Beteiligung beim Energienetzausbau, *Julia Schaarschmidt* erklärt kollektive Rechte nach der African Charter on Human and Peoples' Rights und *Roman Lehner* plagt sich mit der „Repräsentationslosigkeit“ der Themenbestimmung von direkt-demokratischen Entscheidungen durch Bürgergruppen.

Mehrere Beiträge behandeln ohne strenge Unterscheidung andere Formen kollektiver Aktivität, die meist formal für alle offen sind, faktisch aber den Interessen bestimmter Gruppen dienen: *Angelika Günzel* analysiert den Dialog der EU-Organen mit repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft, *Bilun Müller* die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-Konvention im Recht der EU und ihre verwaltungsprozessualen Auswirkungen in Deutschland, *Eva Marie Schnelle* die Nutzung und Verwaltung von Gemeingütern, *Peter Haversath* Reichweite und Grenzen faktischer und rechtlich institutionalisierter Solidaritätsversprechen im Staat und zwischen den Staaten der EU, und *Rafael Häcki* grundrechtsverletzende Volksinitiativen wie jene auf ein Minarettverbot in der Schweiz. *Dana Burchardts* Beitrag über (völkerrechtliche) Rechte zukünftiger Generationen zeigt schließlich, dass die Trias „einzelne – mehrere – alle“ nicht vollständig ist. Auch wenn man Kollektivität also enger als die Allgemeinheit fassen wollte, kann man viel aus dem Band lernen.

Über einen Mangel an thematischer Vielfalt lässt sich nicht klagen. Völker- und Europarecht werden ebenso abgedeckt wie das Verfassungs- und Verwaltungsrecht bis hin zum Verwaltungsprozess. Die Beiträge bewegen sich durchwegs auf hohem Niveau. Auch wenn polyzentrale Governance nicht fehlt, dafür gelegentlich ein Anwendungsbeispiel, sind alle gut verständlich geschrieben und verzichten auf Begriffsgeklingel; der Staatsrechtslehrer würde sagen: Ihre Bedeutsamkeitsgestenarmut verortet sie im Medium optimierter Kommunikativität.

Die Autorinnen und Autoren firmieren nicht nur unter deutschen, sondern auch unter Schweizer, österreichischen, irischen und amerikanischen Adressen, und es fällt auf, dass fast alle – zu Recht und mit Gewinn – ausländisches Recht oder einzelne Nachbardisziplinen einbeziehen, von der Philosophie über die Rechtstheorie, die Politikwissenschaft oder die Soziologie bis zur Ökonomie. Statt introvertierter Dogmatik findet sich also produktive Neugier.

Geht es nach den Vorstellungen der Autorinnen und Autoren, muss schließlich nicht alles bleiben, wie es ist: Empfohlen werden uns ein Abschied vom grundrechtlichen Optimierungdenken (*Rusteberg*) und von irreführenden Dichotomien zwischen Einzel- und Allgemeininteressen (*Kaupa*); Mut zur Durchsetzung subjektiver Rechte künftiger Generationen (*Burchardt*), zu mehr Bürgerbeteiligung bei der Rechtsetzung (*Hailbronner*) und zu einer stärkeren Orientierung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren an Repräsentanten und Verhandlungslösungen in Deutschland (*Ricke*); die Besinnung auf die Ungleichheit und Nachrangigkeit einer solchen „assoziativen“ Demokratie in der EU (*Günzel*); mehr Überlegung vor der Zustimmung zu völkerrechtlichen und europarechtlichen Vorhaben, die zu aufgezwungenen Systembrüchen führen (*Müller*); ein Lernprozess am afrikanischen Beispiel (*Schaarschmidt*) und die Neuerfindung der Allmende (*Schnelle*); ein Verzicht auf solidarwidrige Leistungen für selbstverschuldet in Not Geratene (*Haversath*) und auf solidarische Elemente im Recht der Ersatzleistungen (*Kümper*); und als Barriere gegen Auswüchse der direkten Demokratie eine Höherstufung von Grundrechten (*Häcki*) oder die Deutung der Demokratie als, ja, Optimierungsgebot (*Lehner*).

Alles auf einmal ist vielleicht etwas viel, aber für alle ist etwas dabei. Der Band enthält eine Vielzahl von klugen Beobachtungen und anregenden Ideen, und bei entsprechendem Fokus erweist er sich inhaltlich doch als geschlossener als zunächst vermutet. Also Glückwunsch zu einem kleinen Tagungskunstwerk!